

**Stellungnahme
des CHE**

im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß § 79
der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages

zum

**Gesetzentwurf der Thüringer Landesregierung
„Thüringer Gesetz zur Verbesserung der Perspektiven des wissen-
schaftlichen Nachwuchses sowie zur Änderung hochschulrechtli-
cher Vorschriften“
(Drucksache 5/7018)**

1. Hintergrund

Das CHE, seitens des Thüringer Landtages um eine schriftliche Stellungnahme gebeten, kommt dieser Bitte gerne nach und kommentiert im Folgenden einige Punkte des Gesetzesentwurfs aus seiner Perspektive.

Der vorgelegte Gesetzesentwurf sieht insbesondere in folgenden inhaltlichen Bereichen Änderungen des Hochschulrechts vor:

- Bezogen auf die **Beförderung von Hochschulkarrieren** sollen Flexibilisierungen des Berufungs- und Dienstrechts umgesetzt werden. Insbesondere soll es Hochschulen ermöglicht werden, eigene Berufungs- und Karrierekonzepte zu etablieren und echte Tenure-Track bzw. Career-Track-Berufungen durchzuführen.
- Zur Erhöhung der Bildungsbeteiligung sollen **Studienmöglichkeiten für beruflich Qualifizierte** verbessert werden. Insbesondere soll für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung wieder die Möglichkeit für ein Studium auf Probe eröffnet werden, wenn zwischen Berufsausbildung und Berufstätigkeit sowie dem gewählten Studiengang ein hinreichender inhaltlicher Zusammenhang besteht.
- Über neue **berufsbegleitende grundständige Studiengänge** soll die Weiterbildung Berufstätiger ermöglicht werden.
- In Bezug auf die **Umsetzung des Bologna-Prozesses** sollen, in Orientierung an die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“, verschiedene Änderungen und Ergänzungen umgesetzt werden.
- Daneben sieht der Gesetzesentwurf einzelne Modifikationen vor, die etwa **bezogen auf das Universitätsklinikum Jena** das Auswahlverfahren des Dekans als wissenschaftlichen Vorstand regeln oder bezogen auf die erstmalige Wiederbestellung eines Amtsinhabers in der Hochschulleitung (Präsident(in) bzw. Kanzler(in)) ein vereinfachte Verfahren ohne Ausschreibung der Stelle zulassen.

Im Rahmen dieser schriftlichen Stellungnahme kann selbstverständlich keine umfassende Auseinandersetzung aller hochschulrechtlichen Landesregelungen im Vergleich mit anderen Ländern unternommen werden – die Kommentierung beschränkt sich aus diesem Grund bewusst auf ausgewählte Änderungen.

2. Stellungnahme des CHE zu einzelnen Aspekten

2.1 Beförderung von Hochschulkarrieren

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass mit der Änderung in § 78 Abs. 1 Satz 4 Thüringer Hochschulgesetz eine Rahmenregelung ins Hochschulgesetz aufgenommen wird, die es den Hochschulen ermöglicht, eigene Berufungs- und Karrierekonzepte zu etablieren und somit „echte Tenure-Track-“ bzw. „Career-Track-Berufungen“ durchzuführen.

Aus Sicht des CHE ist die mit der Änderung des § 78 Abs. 1 Satz 4 des Thüringer Hochschulgesetzes einhergehende Möglichkeit der Hochschulen, künftig „echte Tenure-Track“ Berufungen durchzuführen, deutlich zu unterstützen. Tenure Track ermöglicht den Nachwuchswissenschaftler(inne)n eine bessere Planbarkeit der Karriere und wirkt sich motivationsfördernd aus. Für Hochschulen steigen durch die Er-

öffnung einer Anschlussperspektive die Chancen, gute Nachwuchswissenschaftler(innen) zu halten. Voraussetzung für ein erfolgreiches Tenure Track-Modell ist, dass die Berufung auf Juniorprofessuren, wie im Gesetz grundsätzlich bereits vorgesehen, nur mit externen Bewerbern erfolgt, so dass einschlägige Erfahrungen an anderen wissenschaftlichen Einrichtungen im In- und/oder Ausland sichergestellt sind. Die benannten „begründeten Ausnahmefälle“ sind intensiv zu prüfen. Die verpflichtende Einbindung externer (internationaler) Gutachter(innen) im Rahmen des Evaluationsverfahrens im Rahmen der Juniorprofessur ist zu begrüßen.

Das CHE führte im Frühjahr 2013 eine Befragung unter rund 1.200 Professorinnen und Professoren im Rahmen des Projektes „Karrierewege von Juniorprofessor(inn)en“¹ durch, in der auch der Aspekt „Tenure Track“ eine bedeutende Rolle spielte. Eine vollständige Auswertung wird erst Ende 2014 vorliegen, Zwischenergebnisse weisen jedoch deutlich darauf hin, dass eine (flächendeckende) Einführung von Tenure Track aus Sicht der Befragten zu einer Verbesserung hinsichtlich der Planbarkeit der Karriere, der Sicherheit und zu einer Reduktion der (psychischen) Belastung führt. Die Angaben der Lehrenden, die selbst einen Tenure Track durchliefen (N=66), fallen durchgängig positiv aus. 80 % gaben an, dass eine flächendeckende Einführung von Tenure Track zu einer Verbesserung hinsichtlich der Planbarkeit der Karriere (beruflicher Lebensweg) führe, 69 % gehen von einer Verbesserung der Sicherheit (private Lebenssituation) aus, 66 % verweisen darauf, dass es die Motivation verbessere und 62 % gehen von einer Reduktion der (psychischen) Belastung durch Tenure Track aus. Ähnlich hohe Werte werden auch in der Gruppe derjenigen erreicht, die keinen eigenen Tenure Track durchliefen, den Einfluss von Tenure jedoch bewerten.

Damit wird deutlich, dass – folgt man der Einschätzung der Professor(inn)en – ein Tenure Track positive Nebeneffekte hat, die sich sowohl zu Gunsten der Hochschulen (gesteigerte Motivation) wie auch der Lehrenden auswirkt.

2.2 Studienmöglichkeiten für Beruflich Qualifizierte

Der Gesetzentwurf sieht in § 63 vor, für qualifizierte Berufstätige auf der Grundlage des KMK-Beschlusses vom 6. März 2009 die Möglichkeit für ein Studium auf Probe zu eröffnen, wenn ein hinreichender inhaltlicher Zusammenhang zwischen Berufsausbildung und Berufstätigkeit sowie dem gewählten Studiengang besteht.

Aus Sicht des CHE hat das Bundesland Thüringen seine gesetzlichen Regelungen für den Hochschulzugang beruflich qualifizierter Studierender insgesamt bereits jetzt weitgehend dem KMK-Beschluss von 2009 angepasst. D.h. Meister(innen) und ähnlich beruflich hoch Qualifizierte besitzen eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung; Personen mit Berufsausbildung und mindestens dreijähriger Berufserfahrung können nach Bestehen einer Eignungsprüfung eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erlangen. Laut Berechnungen des CHE auf Basis der Zahlen des Statistischen Bundesamtes für das Studienjahr 2011 betrug der Anteil der Studienanfänger(innen) ohne Abitur und Fachhochschulreife in Thüringen 1,59 % aller Studienanfänger(inne)n. Im Bundesländervergleich lag Thüringen im Studienjahr 2011 damit auf Platz neun. Im Vergleich dazu brachten es die Spitzenbundesländer Nordrhein-Westfalen (4,65 %), Mecklenburg-Vorpommern (3,74 %) und Berlin (3,33

¹ Vgl. Forschungsprojekt „Karrierewege von Juniorprofessor(inn)en“, gefördert von der Hans-Böckler-Stiftung, http://www.che.de/cms/?getObject=260&strAction=show&PK_Projekt=1292&getLang=de, abgerufen am 05.02.2014.

%) auf deutlich höhere Werte.² Mit dieser Anfängerquote beim Studium ohne Abitur und Fachhochschulreife liegt Thüringen zwar unter dem Bundesdurchschnitt von 2,3 %, doch lässt sich positiv vermerken, dass der Entwicklungstrend in Thüringen in den zurückliegenden 15 Jahren kontinuierlich nach oben geht.³

Im KMK-Beschluss von 2009 wurde vereinbart, dass die Eignungsprüfung durch ein nachweislich abgeschlossenes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden kann. Die im Gesetzesentwurf geplanten Neureglungen nutzen damit den Handlungsspielraum, der durch die Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz eröffnet wurde. Derzeit besteht in sechs Bundesländern die Möglichkeit, ein Probestudium als Alternative zur Eignungsprüfung aufzunehmen. Das CHE begrüßt die geplante Einführung des Probestudiums in Thüringen, da ein Probestudium dazu beitragen kann, bestehende Hürden für eine verbesserte Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung weiter abzubauen. Dazu eröffnet es Personen mit Berufsausbildung und Berufspraxis bessere Möglichkeiten, in ein Studium hineinzuwachsen.

Gleichwohl zeigt ein Blick auf die im Studienjahr 2011 als erfolgreich identifizierten Bundesländer Berlin und Mecklenburg-Vorpommern, dass ein Probestudium nicht zwangsläufig notwendig ist, um viele beruflich qualifizierte Studienanfänger(innen) anzuziehen. Ebenso hat z.B. das Saarland die Möglichkeit eines Probestudiums geschaffen, das Bundesland gehört aber weiterhin zu den Schlusslichtern bei den Anfängerzahlen ohne Abitur. Wichtig ist es, parallel zur Einführung eines Probestudiums weitere Maßnahmen einzuführen. Beispielsweise hat Mitte Januar 2014 der Hamburger Senat einen Gesetzesentwurf zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts verabschiedet (in Hamburg ist bereits ein Probestudium möglich). Im Gesetzesentwurf finden sich weitere Maßnahmen, die zu einer Erhöhung der Durchlässigkeit beitragen werden:

- Festlegung und Veröffentlichung von pauschalisierten Anrechnungsregelungen durch die Hochschulen für häufige berufliche Aus- und Fortbildungsqualifikationen,
- gesetzliche Aufgabe der Hochschulen, dass diese besondere Angebote für beruflich qualifizierte Studierende ohne schulische HZB entwickeln sollen,
- gesetzliche Aufgabe der HAW, dass diese duale Studiengänge anbieten soll,
- Einführung einer 3%-Quote für Studienbewerber(inne)n ohne schulische HZB, die je nach freien Plätzen aus anderen Vorabquoten auf bis zu 10% steigen kann, und
- Gleichstellung von gleichwertigen ausländischen beruflichen Qualifikationen bei der Hochschulzulassung.

Auch die im thüringischen Gesetzesentwurf geplante intensive Beratung der Personengruppe durch die Hochschule ist dem Studienerfolg sicherlich förderlich, gleichwohl zeigt die Erfahrung, dass die systematische Begleitung der beruflich Qualifizierten durch die Studieneingangsphase von noch entscheidender Bedeutung ist. Etwa in Ziel- und Leistungsvereinbarungen sollten deshalb auch konkrete Maßnahmen

² Vgl. CHE-Daten-Monitoring im Online-Studienführer „Studieren ohne Abitur“, <http://www.studieren-ohne-abitur.de/web/information/daten-monitoring/quantitative-entwicklung-in-den-bundeslaendern/>, abgerufen am 05.02.2014.

³ Vgl. CHE-Daten-Monitoring, <http://www.studieren-ohne-abitur.de/web/laender/thueringen/>, abgerufen am 05.02.2014.

vereinbart werden, die speziell auf die Studieneingangsphase zugeschnitten sind (Mentoring-Programme, Brückenkurse, etc.).

2.3 Berufsbegleitende grundständige Studiengänge

Weiterhin eröffnet der Gesetzentwurf in § 51 Abs. 4 die Möglichkeit der Einrichtung von berufsbegleitenden grundständigen Weiterbildungsstudiengängen, die mit einem Bachelor abschließen. Die Voraussetzungen für diese Studienangebote und die Einrichtung derartiger Studiengänge selbst hat in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen zu erfolgen.

Zudem soll in § 51 Abs. 5 und 6 die Möglichkeit geschaffen werden, dass Mitglieder der Hochschule, die sich über ihre Dienstpflichten hinaus in der Weiterbildung engagieren, aus den Gebühren oder Entgelten der Weiterbildungsangebote eine Vergütung erhalten.

Die Eröffnung der Möglichkeit, grundständige Bachelorstudiengänge als berufsbegleitende Weiterbildungsstudiengänge anzubieten, ist ein innovativer Schritt zu einer weiter verbesserten Durchlässigkeit zwischen Beruf und Studium. Dieser geht über die derzeit geltenden ländergemeinsamen Strukturvorgaben hinaus, welche als Regelfall weiterbildende Masterstudiengänge vorsieht.⁴ Es ist sinnvoll, dass die Hochschulen mit dem Ministerium Ziel- und Leistungsvereinbarungen treffen und darin die Voraussetzungen für die Einrichtungen von berufsbegleitenden Studiengängen regeln. So kann individuell für jede Hochschule geprüft werden, wo ein Bedarf besteht, bereits vorhandene Studiengänge auch berufsbegleitend anzubieten.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang außerdem der bestehende § 51 Absatz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes. Dort wird den Hochschulen die Möglichkeit eröffnet, im Bereich der weiterbildenden Studiengänge mit Partnern außerhalb des Hochschulbereichs auf privatrechtlicher Basis zu kooperieren. An dieser Schnittstelle zeigen sich häufig Probleme bei der Qualitätssicherung und zwar insbesondere dann, wenn Hochschule Teile des Studiums in Form eines „Franchising“ an einen externen Partner outsourcen. Eine HRK-Arbeitsgruppe hat aus diesem Grund Mitte November 2013 eine Empfehlung verabschiedet, die sich mit diesem Thema beschäftigt.⁵ Es empfiehlt sich, die Erkenntnisse bei der Novellierung des Thüringer Hochschulgesetzes zu bedenken. Der Gefahr mangelnder Qualitätssicherung im Bereich weiterbildender Bachelorstudiengänge sollte möglichst frühzeitig mit geeigneten Regelungen begegnet werden. Darüber hinaus fehlt eine klare Aussage dazu, welche Bachelor-Grade in weiterführenden Bachelor-Studiengängen verliehen werden dürfen. Die ländergemeinsamen Strukturvorgaben sehen für weiterbildende Masterstudiengänge die Regelung vor, dass auch Abschlussgrade verliehen werden dürfen, die von den vorgegebenen abweichen dürfen.⁶ Auch dazu sollte das neue Thüringer Hochschulgesetz Aussagen treffen.

⁴ Vgl. KMK-Beschluss vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010, http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/KMK/Vorgaben/KMK_Laendergemeinsame_Strukturvorgaben_aktuell.pdf, abgerufen am 19.07.2013.

⁵ Vgl. HRK (2013): Franchising von Studiengängen. Empfehlung der 15. Mitgliederversammlung der Hochschulrektorenkonferenz. Karlsruhe. 19.11.2013. Download: http://www.hrk.de/uploads/tx_szconvention/Empfehlung_Franchising_19112013.pdf, abgerufen am 05.02.2014.

⁶ Vgl. KMK-Beschluss vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010, S.7, http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/KMK/Vorgaben/KMK_Laendergemeinsame_Strukturvorgaben_aktuell.pdf, abgerufen am 19.07.2013.

Uneingeschränkt positiv zu bewerten ist das Vorhaben, Hochschullehrenden die Möglichkeit zu eröffnen, besondere Vergütungen für ihr Engagement im Weiterbildungsbereich zu erhalten. Damit wird auch den Hochschulen ermöglicht, gezielt Leistungsanreize zu setzen und einen Bereich in ihrem Portfolio zu stärken, der von steigender Bedeutung ist. Dennoch sollte – entgegen der Ausführungen auf S. 18 der Begründung – sichergestellt sein, dass Hochschullehrende sich auch im Rahmen ihrer Dienstpflichten in der Weiterbildung engagieren können. Ihre Tätigkeit in der Weiterbildung (nach § 76 Absatz 1 gesetzlich definierte Aufgabe der Professor(inn)en) sollte in diesem Fall auf das Lehrdeputat angerechnet werden. Sofern das thüringische Landesrecht diese Möglichkeit noch nicht zulässt, sollte diese eingeräumt werden.

2.3 Umsetzung des Bologna-Prozesses

Das Thüringer Hochschulgesetz wird, soweit noch nicht geschehen, an die KMK-Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen angepasst. Dies betrifft insbesondere die Klassifizierung der Masterstudiengänge als konsekutive Studiengänge oder als Weiterbildungsstudiengänge, die Möglichkeit von auch kürzeren Regelstudienzeiten und die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen (Lissabon-Konvention).

Die Anpassung des § 44 Absatz 2 und 3 ist konform mit den ländergemeinsamen Strukturvorgaben. Auch die dortigen Angaben zur berufspraktischen Erfahrung als Voraussetzung zum Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen wurden übernommen, wohingegen ähnliche Angaben bei der vorgesehenen Regelung zu weiterbildenden Bachelorstudiengängen im Hochschulgesetz fehlen (siehe oben) und stattdessen auf abzuschließende Ziel- und Leistungsvereinbarungen verwiesen wird.

2.4 Sonstige Regelungen

§ 1 Abs. 2 Satz 2 soll dem vorliegenden Gesetzentwurf zufolge den Fachhochschulen die Möglichkeit eröffnen, ihren Hochschulnamen über die Grundordnung anzupassen. Sie erhalten die Möglichkeit, statt der Bezeichnung „Fachhochschule“ den Begriff „Hochschule“ oder „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ zu führen und den Namen um mindestens eine profilbildende Kernkompetenz zu erweitern.

Das CHE begrüßt die vorgeschlagene Regelung grundsätzlich. Insbesondere vor dem Hintergrund der steigenden Forschungstätigkeit an den Fachhochschulen ist die Möglichkeit einer die Statusgleichheit mit Universitäten hervorhebende Namensänderung sinnvoll, um über ein semantisches upgrade bereits durch den Namen deutlich zu machen, dass hier Hochschulkompetenzen vorhanden sind, die beispielsweise von Firmen für Auftragsforschung o.ä. genutzt werden können.

Das CHE hält die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Flexibilisierung aber noch nicht für ausreichend. Ein gut passender und klug platzierter Hochschulname bringt die Identität einer Hochschule auf den Punkt; er verdeutlicht möglichst konkret ihr strategisches Profil, ihre Stärken und ihre Einzigartigkeit. Eine Umbenennung einer Hochschule setzt aufwändige interne Entscheidungsprozesse voraus, die gestaltet und begleitet werden wollen. Zudem muss im Nachgang die ganze Außendarstellung vom Logo bis zum Internetauftritt angepasst werden. Hochschulen werden eine Namensänderung dementsprechend nur dann in Angriff nehmen, wenn tatsächlich Leistungsdruck besteht, also wenn der institutionelle Anspruch, die Standorte oder das

fachliche Profil im bisherigen Namen nicht (oder nicht mehr) deutlich werden. Sollte eine Hochschule (ob Universität oder Fachhochschule) eine Namensänderung für sinnvoll halten, sollte sie frei sein in der Entscheidung, einen optimalen neuen zu definieren und dabei nicht durch enge Vorgaben eingeschränkt sein.⁷

Der Gesetzentwurf lässt nach § 31 Absatz 2 und 3 bezogen auf die erstmalige Wiederbestellung eines Amtsinhabers in der Hochschulleitung ein vereinfachtes Verfahren ohne Ausschreibung der Stelle und Auswahlverfahren zu, wenn ...

- der Hochschulrat im Einvernehmen mit dem Senat eine Wiederwahl des Amtsinhabers beschließt (Präsident(in))
- der Hochschulrat auf Vorschlag des Präsidenten und im Benehmen mit dem Senat eine Wiederwahl des Amtsinhabers beschließt (Kanzler(in)).

Aus Sicht des CHE ist diese Anpassung zu begrüßen. Sie trägt dazu bei, zeitaufwendige Ausschreibungsverfahren zu vermeiden, ohne die zuständige Organe ihrer Mitwirkungsrechte zu berauben. Zudem setzt das vereinfachte Verfahren zu Recht zwingend einen unverzichtbaren breiten Konsens voraus.

Gütersloh, 12. Februar 2014

Ulrich Müller, Sindy Duong, Isabel Roessler
Centrum für Hochschulentwicklung gGmbH
Verler Str. 6
33332 Gütersloh

⁷ Hilfreiche Anregungen zu Umbenennungen finden sich in Müller, Ulrich / Langer, Markus F. (2014): „Sich einen Namen machen“ - Kriterien für die Namensgebung von Hochschulen, Gütersloh. Download: www.che.de/hochschulnamen, abgerufen am 05.02.2014.